Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Akti(F) Plus
Aktiv für Familien und ihre Kinder

Fragen aus der Informationsveranstaltung zum ESF Plus Programm Akti(F) Plus am 22.02.2023

Nachfolgend finden Sie die Antworten auf die in der Infoveranstaltung am 22.02.2023 im Chat gestellten Fragen.

1. Fragen zur Finanzierung

Obergrenze

Gilt die Obergrenze von 3 Mio. Euro gleichermaßen für einen Projektverbund verschiedener Träger als auch für den Einzelantrag eines einzigen Trägers?

- Ja, diese gilt für die Gesamtausgaben des gesamten Vorhabens unabhängig von der Anzahl der Teilvorhabenpartner.

Zielregionen

Haben die Interventionssätze 40% ESF-Mittel und 50 Bundesmittel bzw. 60% ESF-Mittel und 30% Bundesmittel bei der Abrechnung irgendwelche Auswirkungen?

- Auswirkungen auf die Abrechnung ergeben sich daraus, dass sich die Verfahren der Mittelauszahlung unterscheiden. Fördermittel aus dem ESF Plus werden grundsätzlich im Erstattungsverfahren gezahlt. Das bedeutet, dass die Vorhabenträger diesen Teil der Ausgaben vorfinanzieren müssen. Eine Erstattung erfolgt erst auf der Grundlage der geprüften eingereichten Ausgabenbelege.
- Die Fördermittel aus dem Bundeshaushalt werden im Anforderungsverfahren ausgezahlt. Diese Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Kalkulation Kosten /Teilnehmende

In der Dokumentation des Vorläuferprogramms habe ich entdeckt, dass unter dem Gesichtspunkt der Kosten die Kosten je Teilnehmende*r ausgerechnet worden sind. Sie lagen irgendwo in der Nähe von 350,- €. Aus der Kommentierung zu diesem ermittelten Betrag habe ich abgeleitet, dass dieser Betrag "etwas zu hoch" sei. Welcher Wert wird denn angestrebt?

Wie hoch sind die kalkulierten Kosten je Teilnehmende*r? (Min- Max)

- Zur Kalkulation der Ausgaben beachten Sie bitte folgenden Orientierungsrahmen: die Kosten je Teilnehmende sollten sich im Rahmen von 4.000 EUR bis 5.000 EUR bewegen. Liegen diese nach Ihrer Berechnung höher als der angegebene Rahmen, ist dies gesondert zu begründen unter D.4 im Vorhabenkonzept.

Auf welchen Zeitraum bezieht sich der eben erwähnte Orientierungswert für die Angemessenheit der Projektausgaben/Teilnehmende*r? Bezieht sich dieser Wert auf die Einzel-Teilnehmende oder auf die Familie?

Bezieht sich die Angabe 4.000-5.000 € pro Teilnehmende*r auf die Gesamtausgaben / durch die Gesamt-Teilnehmenden-Zahl?

Was bedeutet 4.000-5.000 Euro pro Teilnehmer? Ist hier die gesamte Familie gemeint oder nur ein Familienmitglied und in der Gesamtfamilie addiert sich die Summe?

- Die Berechnung erfolgt pro Teilnehmende für die gesamte Projektlaufzeit. Dabei sind bezüglich der Ausgaben Familien (unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Familienmitgliedern) mit 2 Personen zu zählen, bei Alleinerziehenden mit Kind/-ern ebenfalls. Da aber Kinder nicht als Outputindikator gezählt werden können, dürfen Sie für die Outputindikatoren nur die teilnehmenden Erwachsenen erfassen. Diese hierdurch auftretende mögliche Diskrepanz können Sie im Vorhabenkonzept erläutern.

  Hinweise zu den Indikatoren siehe zu den Fragen unter Punkt 9.

<u>Eigenmittel</u>

Braucht es Eigenmittel UND Drittmittel? oder reichen Eigenmittel?

Können die Eigenmittel von verschiedenen Drittmittelträgern (JC, Stadt) geplant werden? Kann die Kofinanzierung in den Jahren unterschiedlich erfolgen oder nur für das Gesamtprojekt?

- Die Eigenbeteiligung in Höhe von 10% der Gesamtausgaben wird grundsätzlich durch Eigenmittel in Form von Geldleistung zur Finanzierung der Projektausgaben in das Vorhaben eingebracht. Diese Geldleistungen <u>können</u> ersetzt werden durch:
  - die Einbringung von Projektmitarbeitenden (eigene Personalgestellung)
  - durch Drittmittel, wie:
    - Geldleistungen der Teilvorhabenpartner
    - Personalgestellung der Teilvorhabenpartner
    - Zusätzliche öffentliche Mittel (z.B. Kommunalmittel oder Landesmittel)

- Die Eigenbeteiligung kann jedoch nicht ausschließlich durch Drittmittel erfolgen. Sowohl die Vorhabenträger als auch die Teilvorhabenpartner müssen nachweisen, dass sie nicht nur rein wirtschaftliche Interessen verfolgen. Es müssen daher **Private Eigenmittel** in angemessener Höhe (mind. 1%) eingebracht werden, das gilt auch für die Teilvorhabenpartner.
- Die Eigenbeteiligung sollte gleichmäßig, in jedem Jahr eingebracht werden.
- Siehe dazu auch die Ausführungen in der Förderrichtlinie unter Nr. 5.

Ist eine Kofinanzierung durch die Jobcenter möglich?

- Ja hierzu gehören grundsätzlich auch Mittel von Jobcentern, auch wenn es sich dabei um eine gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und eines kommunalen Trägers handelt.

Kann Personalgestellung auch durch Kooperationspartner*innen durchgeführt werden?

- Voraussetzung für die Einbringung von Personalgestellung ist, dass es sich um förderfähige Personalausgaben handelt. Personalausgaben können jedoch nur anerkannt werden, wenn es sich um Ausgaben für Mitarbeitende handelt, die in einem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zum Vorhabenträger oder Teilvorhabenpartner stehen (keine Minijobber). Für Kooperationspartner gilt das somit nicht.

Muss für die Personalgestellung Personal auch mit mind. 25 Stellenprozenten im Projekt eingesetzt werden?

- Wie oben beschrieben muss es sich um förderfähige Personalausgaben handeln. Somit gelten die gleichen Voraussetzungen. Der Projekteinsatz Mitarbeitender von weniger als 25% einer Vollzeitstelle sollte generell vermieden werden und ist grundsätzlich mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Können Teilvorhabenpartner eigene Sachbearbeitungsstellen einplanen und wenn ja, müssen diese mind. bei 25% einer Vollzeit-Stelle liegen?

- Ja, siehe Ausführungen oben.

Wie erfolgt der Nachweis der Eigenmittel in Form der Personalgestellung? Durch ein Buchungsjournal beispielsweise oder Stundenzettel?

Welche Nachweise müssen bei der Personalgestellung vorliegen (z.B. Arbeitsvertrag, Gehaltsnachweise, AZ-Doku...)

- Im Rahmen der Antragstellung ist der Nachweis der Eigenmittel über die Kofinanzierungsbestätigung zu erbringen.
- Für die Abrechnung der Personalausgaben, welche über Eigenmittel finanziert werden, gelten die gleichen Vorschriften, wie für alle anderen Personalausgaben auch. Für die Nachweisführung verweisen wir auf Punkt 5.2.5 der Fördergrundsätze. (zu finden unter https://www.kbs.de/DE/EHAP-ESF/Foerderung/2021-2027/node.html;jsessionid=D63E26C8FEADF2D59A7E3CFCFC38A6A2.)

Werden auch Spenden als Eigenmittel akzeptiert

- Zweckgebundene Spenden reduzieren die Projektausgaben und mindern somit anteilig die Zuwendung.
- Nicht zweckgebundenen Spenden sind als Drittmittel möglich, sofern diese nicht dem ESF Plus oder anderen EU-Fonds entstammen.

Personalausgaben

Um Personalausgaben DSGVO-konform nachweisen zu können, benötigen wir einen Datenauftragsverarbeitungs-Vertrag mit der KBS. Ist dafür eine zentrale Vorlage vorgesehen?

- Der Abschluss eines Datenauftragsverarbeitungs-Vertrages ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Datenschutzerklärung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS). Diese finden Sie im Internet unter Datenschutzerklärung | Knappschaft-Bahn-See (kbs.de). Nach Art. 6 Abs. 1e) DSGVO ist die DRV KBS berechtigt, vom Vorhabenträger und Teilvorhabenpartner die Übermittlung der bzw. Einsicht in die den genannten Prüfzweck erforderlichen Daten zu verlangen und dies zu verarbeiten.

Sind für die Personalkosten-Kalkulationen bei einem Träger der nicht dem Besserstellungsverbot unterliegt die tatsächlichen Personalkosten anzusetzen oder sind hier die PKS-Sätze zu beachten?

- Die Begrenzung der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf eine Obergrenze ist für den Vorhabenträger und die ggf. vorhandenen Teilvorhabenpartner jeweils gesondert zu prüfen und festzulegen. Soweit das Besserstellungsverbot keine Anwendung findet, sind gleichwohl die wesentlichen Grundzüge einer wirtschaftlichen Mittelverwendung zu beachten. Daher werden die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) erstellten Berechnungen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (PKS) in ihrer jeweils gültigen Fassung als Prüfmaßstab zu Grunde gelegt.
  Wir verweisen hier auf die Ausführungen in den Fördergrundsätzen.

Können Schätzungen für Tarifsteigerungen über die Laufzeit angesetzt werden?

- Tarifsteigerungen könne nur berücksichtigt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich abgeschlossen wurden. Absehbare Stufensteigerungen können in die Kalkulation mit einfließen.
- Ein jährlicher Änderungsantrag ausschließlich aufgrund von Tarifsteigerungen ist nicht vorgesehen. Sofern man feststellt, dass zum Ende der Projektlaufzeit die bewilligten finanziellen Mittel trotz der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht ausreichen, kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde ein Änderungsantrag eingereicht werden. Unabhängig davon ist ein Änderungsantrag bei relevanten Änderungen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch während der Projektlaufzeit zu stellen.
- Hinsichtlich der Verschiebung von Einzelansätzen des Finanzierungsplans verweisen wir auf Nr. 1.2 BNBest-P-ESF-Bund bzw. BNBest-GK-ESF-Bund

Können in den Projekten eigene Personalkapazitäten für das Einzelziel 2 eingeplant werden? Oder nur Beratungspersonal?

- Ja. Gefördert wird neben der Projektleitung sowie dem Personal für die finanztechnische Abwicklung das erforderliche Projektpersonal.

  Dazu gehören Beratungskräfte. Dies betrifft das Einzelziel 1 und Personal, das Aufgaben im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Arbeit im Sinne der Aufgabenbeschreibung der Richtlinie wahrnimmt (Einzelziel2), siehe Ziffer 9.1 der Fördergrundsätze.

Zu den Fördergrundsätzen Ziffer 9.1 Akti(F) Plus:

Muss die Projektleitung immer mit einer 100 %-Stelle verbunden sein?

Muss die Projektleitungsstelle beim Vorhabenträger angesiedelt sein? Darf die Projektleitung und Verwaltung wieder über den Vorhabenträger und Teilvorhabenpartner aufgeteilt werden?

Des Weiteren heißt es, dass das Personal zur finanztechnischen Abwicklung beim Vorhabenträger beschäftigt sein "sollte". Kann diese Stelle auf Vorhabenträger und Teilvorhabenpartner aufgeteilt werden? Falls nein, kann die finanztechnische Abwicklung bei einem Teilvorhabenpartner liegen, der nicht Vorhabenträger ist?

- Für eine Projektleitung kann grundsätzlich nur eine Vollzeitstelle, die beim Vorhabenträger angesiedelt ist, anerkannt werden. Sinn und Zweck dieser Regelung liegen darin begründet, dass der Vorhabenträger die Verantwortung für die Projektumsetzung sowie die erfolgreiche Projektdurchführung trägt und Projektpersonal sowie entsprechende Kompetenzen zur Projektdurchführung beim Vorhabenträger vorhanden sein sollen. Dies ist auch ein entscheidendes Auswahlkriterium, das sich auf den Vorhabenträger bezieht.

- Gleiches gilt grundsätzlich auch für die finanztechnische Abwicklung. Ausnahmen müssen im Vorfeld begründet und abgestimmt werden.
- Der Projekteinsatz von weniger als 25% einer Vollzeitstelle sollte vermieden werden und ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Einen festgelegten Personalschlüssel gibt es nicht. Allerdings muss dieser plausibel sein in Bezug auf die potenzielle Teilnehmendenzahl, die geplanten Aktivitäten sowie die Größe des Projektträgers bzw. -verbunds und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

Darf Leitung und Verwaltung innerhalb des Projektverbunds aufgeteilt werden also auf Vorhabenpartner und Teilvorhabenpartner?

Wir werden eine Interessenbekundung innerhalb einer räumlich großen Kreisregion einreichen und wollen das entsprechend aufteilen? In den Fördergrundsätzen ist dazu ein Passus, der für uns impliziert, dass das wohl nicht möglich ist? Das wäre insbesondere für die strategische Zielsetzung der strukturübergreifenden Kooperationen (insbesondere mit Bezug auf Leitung) ungünstig?

Das für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erforderliche Personal kann beim Teilvorhabenpartner angesiedelt sein. Bezüglich Projektleitung und Verwaltung wird auf die obenstehende Antwort verwiesen.

Kinderbetreuungskosten

Wenn man Kinderbetreuung unter Personalkosten veranschlagen kann ist ja im Antrag nur eine Schätzung dieser Kosten möglich, oder?

- Eine Kalkulation ist sowohl über eigenes Personal als auch über Honorarkräfte möglich.

Digitale Beratungsformate

Ist hinsichtlich der Erprobung digitaler Beratungsformate die Anschaffung digitaler Leihendgeräte förderfähig?

- Die ist nicht förderfähig als direkte Sachausgaben, sie können mit dem Pauschalsatz abgedeckt werden.

Pauschalsatz

Welche Pauschalsätze gelten für die Handlungsfelder?

- Der Pauschalsatz berechnet sich
  - für Handlungsfeld 1: Umsetzung von Einzelziel 1 und 2 in Höhe von 13% der direkten Personalausgaben,

- für Handlungsfeld 2: Umsetzung der Vernetzungsstelle in Höhe von 16% der direkten Personalausgaben.

Die 13% Pauschale scheint mir in einer ländlichen Region mit hohen Fahrkosten des Projektpersonals nicht als kostendeckend, wenn man aufsuchend arbeiten und zu Terminen begleiten soll. Hier sind Entfernungen von über 60 km pro Termin keine Seltenheit. Kann man hier einen besonderen Bedarf geltend machen, wenn man diesen aus Projekterfahrungen belegen kann?

- Dies ist nicht vorgesehen.

Ist die Pauschale tatsächliche eine Pauschale oder müssen später Belege vorgelegt werden?

- Mit dem Zwischennachweis und dem Verwendungsnachweis muss der Vorhabenträger und die Teilvorhabenpartner eine Bestätigung vorlegen, dass Ausgaben im Sinne der Pauschale entstanden sind. Die Höhe muss nicht bestätigt werden. Aber auch hier müssen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung angewendet werden, so dass es eine Kostenstelle für die Buchungen geben sollte.
- Für die vorgesehene Evaluierung der Wirtschaftlichkeit der Pauschalen müssen später ausgewählte Vorhabenträger dem Zuwendungsgeber den Zugang zur Buchungsstelle ermöglichen, um die entsprechenden Buchungen anhand der dazugehörigen Belege nachvollziehen zu können. Das Ergebnis der Evaluierung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Pauschale für die Vergangenheit, sondern dient der Festlegung künftiger Pauschalen.

De-Minimis

Gilt die De-Minimis Regelung bei der Förderung?

- Nein, diese ist für die Akti(F) Plus Förderung nicht relevant.

  Für das Akti(F) Plus -Programm gilt, dass die vorgesehenen Zuwendungen keine beihilferechtliche Relevanz im Sinne des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben.

2. Projekt-/ Kooperationsverbund

Kann es auch einen Projektverbund aus Jobcenter und freiem Träger geben?

- Ja, Jobcenter können sowohl Zuwendungsempfänger als auch Teilvorhabenpartner sein. Dies gilt für kommunale Jobcenter (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie Jobcenter als gemeinsame Einrichtung (öffentliche-rechtliche Gesellschaften sui generis).
- Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein. Diese Voraussetzungen gelten gleichermaßen auch für die Teilvorhabenpartner. Siehe auch die Antworten zur Antragsberechtigung

Braucht es zwingend einen Projektverbund (Teilvorhabenpartner)?

- Nein, das gilt nur dann, wenn Sie Mittel an einen Partner weiterleiten möchten. Hierbei gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.1. der Förderrichtlinie
- In einem Kooperationsverbund leitet sich die konkrete Beteiligung von Jobcentern und/ oder Agenturen für Arbeit, Kommunen sowie weiteren Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und/ oder Betrieben aus Kooperationsvereinbarungen ab.

  Sobald in einem Kooperationsverbund eine teilweise Weiterleitung der Zuwendung an Teilprojekte nach Maßgabe der Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) stattfindet, wird er in dieser Richtlinie als Projektverbund bezeichnet.

Also reicht ein Kooperationsverbund und es muss kein Projektverbund sein?

- Ja, siehe oben.

Erklären Sie bitte „Teilvorhabenpartner“.

- Siehe dazu die Ausführungen in den Fördergrundsätzen 5.1 unter Nummer 2.8: Der Teilvorhabenpartner muss grundsätzlich selber die Voraussetzungen eines Vorhabenträgers erfüllen und ein unmittelbares Eigeninteresse an der Projektdurchführung haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Teilvorhabenpartner maßgeblich an der Projektkonzeption und/oder der Projektdurchführung beteiligt ist. Der Teilvorhabenpartner soll sich angemessen an der Finanzierung durch Eigenmittel (aus Sicht des Vorhabenträgers = Drittmittel) beteiligen.
  Der Vorhabenträger muss die Weiterleitung an Dritte mittels Weiterleitungsbescheid

(grds. nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten) oder Weiterleitungsvertrag regeln.
Hierzu wird auf die Vorgaben der Nr. 12 der VV zu § 44 BHO verwiesen.

Kann ein Jobcenter mehreren Trägern die Absicht zur Kooperation ausstellen?

- Dies ist der Entscheidung des Jobcenters überlassen. Aus dem Konzept muss schlüssig der Handlungsbedarf hervorgehen und die geplante Kooperation mit dem Jobcenter.

Wie soll sprachlich unterschieden werden zwischen Mitgliedern des Kooperationsverbundes und anderen Kooperationspartnern, mit denen keine offizielle Vereinbarung über die Zusammenarbeit vorliegt?

- Dies ist Ihnen überlassen. Eine Unterscheidung sollte sich aus der Beschreibung des Kooperationsverbundes im Vorhabenkonzept schlüssig ergeben. Da von den Jobcentern/Agenturen für Arbeit sowie der Kommune eine Absichtsklärung jeweils vorliegen muss, ist hier keine gesonderte Bezeichnung gefordert. Ansonsten können Sie auch den Begriff strategische Partner verwenden für diejenigen, die nicht zwingend als Partner erforderlich sind.

Ist es antragsnachteilig, wenn es keine weiteren Projektverbundpartner (über die verbindlich gesetzten Institutionen im Kooperationsverbund hinaus) gibt?

- Nein.

Wenn im Rahmen eines Projektverbundes das Jobcenter, die BA oder auch das Jugendamt oder Sozialamt Teilprojektpartner wird, sollten sie dann auch von der Weiterleitung von Mittel profitieren und auch hierfür eine Dienstleistung erbringen? Welche könnte das sein?

- Zu den Voraussetzungen eines Teilvorhabenpartners einschließlich der Mittelweiterleitung, siehe Ausführungen oben. Welchen Beitrag der Teilvorhabenpartner zum Projektvorhaben leisten soll, legen Sie gemeinsam fest.

Reicht eine Kooperation mit dem Jobcenter? Muss eine Kommune nicht zwingend auch beteiligt werden?

- Nein, auch die Beteiligung der Kommune ist zwingende Fördervoraussetzung, siehe Ziffer 2 der Förderrichtlinie.

Ist ein großes Verbundprojekt mit Standorten in mehreren Regionen möglich, jeweils mit den geforderten regionalen Kooperations- oder Trägerverbünden vor Ort?

- Dies ist möglich, soweit es sich nur um Standorte desselben Projekts handelt und der regionale Bezug noch deutlich wird. In diesem Fall können auch benachbarte Kommunen/Gemeinden einbezogen werden. Ein Verbundprojekt mit mehreren eigenständigen Trägern/Projektverbünden hingegen ist nicht vorgesehen.
- Darüber hinaus gilt:
  Bundesweit operierende Träger mit weitestgehend selbständigen regionalen Untereinheiten können unter folgenden Voraussetzungen ebenfalls Interessenbekundungen stellen, ebenso wenn es sich um Teilprojektvorhaben handeln soll:

  1. Die Vertreter der Untereinheiten sind dazu befugt, eigenständige wirtschaftlich Entscheidungen zu treffen und Verträge (etwa Kooperations- und Weiterleitungs-Vereinbarungen) abzuschließen. Dies ist anhand geeigneter Unterlagen zu belegen.
  2. Die Untereinheiten befinden sich in sinnvoller räumlicher Distanz zueinander.
  3. Die Untereinheiten führen das Projekt an sich nicht überschneidenden Durchführungsorten durch.
  4. Es findet kein Austausch von Projektmitteln, -personal und -teilnehmenden statt.

Wir sind in 10 Kommunen in Baden-Württemberg tätig. Müssen dann mit allen Kommunen und örtlichen Jobcentern Kooperationsverträge geschlossen werden?

- Ja, soweit diese eine aktive Rolle haben sollen und das Projekt mitgestalten sollen. Beachten Sie aber, dass der regionale Bezug noch gegeben sein muss und sich die Kooperation schlüssig aus einem realisierbaren Gesamtkonzept zur Umsetzung beider Einzelziele ergibt. Möglich wären auch zwei Absichtserklärungen, die jeweils von allen Kommunen und allen Jobcentern unterschrieben werden, die am Projekt als Kooperationspartner teilhaben sollen.

<u>Absichtserklärung</u>

Welche Formvorschriften gibt es für Absichtserklärungen von Kooperationspartnern?

Wird es eine Vorlage für die Kooperationsvereinbarung geben?

- Die **Absichtserklärung** muss unterschrieben sein und dann als Scann in Z-EU-S hochgeladen werden, siehe die Erläuterungen im Leitfaden unter C.11. Weitere Formvorschriften gibt es nicht.
- Eine Vorlage für die **Kooperationsvereinbarung**, die erst im Bewilligungsverfahren einzureichen ist, gibt es nicht. Die Kooperationspartner haben hier Gestaltungsfreiheit. Es gelten die inhaltlichen Vorgaben gemäß den Ausführungen in der Förderrichtlinie, dass aus der Vereinbarung der jeweilige Projektbeitrag und die geplante Zusammenarbeit hervorgeht.
- Für die Absichtserklärung gilt, dass deutlich werden muss, dass der Kooperationspartner das Projektvorhaben unterstützt und auch bereits eine Beteiligung zusagt. Dieser muss sich noch nicht konkret festlegen auf die Einzelheiten. Je aussagekräftiger umso besser, aber die Anforderungen an eine Kooperationsvereinbarung müssen noch nicht erfüllt werden.

Hinweis:

Für den Fall, dass die Interessensbekundung

- von einem Jobcenter eingereicht wird, ist eine Absichtserklärung des Jobcenters entbehrlich, nicht aber die der Kommune
- von einer Kommune eingereicht wird, reicht ein Begleitschreiben der Kommune, eine Absichtserklärung des Jobcenters ist aber erforderlich

3. Antragsberechtigung

Wo sehen Sie die Rolle der Forschungseinrichtungen im Kooperations-/ Projektverbund bzw. können Hochschulen zuwendungsberechtigte Partner sein.

- Soweit eine Forschungseinrichtung/ Hochschule eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist (bspw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, GmbH, gGmbH, etc.), kann sie grundsätzliche Zuwendungen erhalten. Inwieweit eine Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen/ Hochschulen zielführend in dem von Ihnen geplanten Kooperations-/ Projektverbund ist, kann nicht abstrakt im Voraus beurteilt werden. Wenn Sie eine solche Zusammenarbeit für sinnvoll zur Erreichung der mit der Förderrichtlinie verfolgten Ziele sehen, bitten wir Sie dies im Vorhabenkonzept unter D.3 auszuführen.

Antragsberechtigte: Wie sind Einzelunternehmen einzuordnen? Geht es rein um die Umsetzungskompetenz oder nur um die Formalie juristische Person?

- Laut der Förderrichtlinie sind antragsberechtigt juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften. Ein Einzelunternehmen fällt nicht unter diese Definition.

Hinweis:

Kommunale Eigenbetriebe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind daher nicht antragsberechtigt.

Kommunale Jobcenter (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie
Jobcenter als gemeinsame Einrichtung (als öffentliche-rechtliche Gesellschaften sui generis)

sind antragsberechtigt.

4. Laufzeit

Baut der zweite Aufruf darauf auf, bei einer Bewilligung beim ersten Aufruf einen 2. Antrag stellen zu können (neues Projekt) um Infrastruktur, Ziele etc. weiterführen zu können?

- Nein, die Verstetigung sollte im Rahmen der vierjährigen Projektlaufzeit angestrebt werden.

Gibt es schon ein Stichdatum für den zweiten Aufruf?

- Nein.

Ist beim zweiten Aufruf wieder eine vierjährige Projektlaufzeit möglich?

- Das steht aktuell noch nicht fest, angestrebt wird zumindest eine dreijährige Laufzeit.

5. Bewertung der Interessensbekundung

Kann man das Bewertungssystem vorher einsehen?

- Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Auswahlkriterien, die unter Ziffer 7.1.1 aufgeführt und unter https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/Artikel/aktif-plus_awk.html veröffentlicht sind.

Ist die individuelle Projektbewertung im Nachhinein einsehbar?

- Falls Ihrer Interessenbekundung zugesagt wird und Sie zum Antragsverfahren zugelassen werden, werden Ihnen - falls Verbesserungsbedarf besteht - Hinweise dazu erteilt.

Kann Ihre Interessenbekundung nicht zum Antragsverfahren zugelassen werden, werden Ihnen die Absagegründe mitgeteilt.

Haben "alte" Akti(F)-Projekte einen Vorteil bei der Interessenbekundung bzw. bei der Fortsetzung des Vorläuferprojektes?

- Die Ausschreibung steht allen interessierten Trägern offen, unabhängig von einer vorherigen Förderung. Die Bewertung nach den Auswahlkriterien gilt für alle gleichermaßen.

  Bereits im Rahmen des Akti(F)-Programms geförderte Projekte müssen im Vorhabenkonzept darstellen, inwieweit auf den bisherigen Erfahrungen aufgebaut/angeknüpft wird und welcher Mehrwert im Fall einer weiteren Förderung für beide Einzelziele erreicht werden soll.

Wie wird ein bundesweites Projekt bewertet?

- Die Vernetzungsstelle als bundesweit tätiges Projekt wird anhand der veröffentlichten Auswahlkriterien bewertet und ausgewählt.
- Projekte zur Umsetzung von Einzelziel 1 und 2 sollen einen regionalen Ansatz haben und auch regional verankert sein und nicht über mehrere Bundesländer hinweg umgesetzt werden.

6. Formale Voraussetzungen

Was passiert, wenn in einem PLZ/Gebiet/Kreis/Stadtteil mehrere Anträge von unterschiedlichen "Antragstellern" vorliegen?
Werden dann, wenn die Interessenbekundungen gut sind mehrere in dem Gebiet bewilligt oder nur eines?

- Die Auswahl eines Projektes hängt von der Interessenbekundung, insbesondere der Qualität der Beschreibung der Kooperationsverbünde und den entsprechenden Absichtserklärungen ab. Eine Umsetzung von Einzelziel 1 und 2 in demselben Gebiet durch mehrere Projekte ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Soweit sich die Akteure der Rechtskreise im Rahmen des Einzelziels 2 nicht überschneiden und die Zielgruppen abgrenzen lassen sind auch mehrere Projekte möglich. Dies hängt aber von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten ab.

Wird bei nur einer Bewilligung dann mit den anderen Antragstellern besprochen, ob sich das Gebiet ändern lassen könnte.

- Nein. Eine Änderung des Gebiets nach Abschluss und Bewertung der Interessenbekundungen ist nicht möglich.

Sie beschränken die Anzahl der Interessenbekundungen pro Träger. Demnach darf ein Träger nur eine Interessenbekundung einreichen und darf gleichzeitig nicht Teilprojektpartner in einem anderen Akti(F)-Plus-Vorhaben sein. Das bedeutet, dass dem interessenbekundungsstellenden Träger, dessen Interessenbekundung abgelehnt wurde, keine weitere Möglichkeit einer Beteiligung an einem Projekt eingeräumt wird. Das auch nicht, obwohl möglicherweise Kooperationen mit Kommunen und Jobcentern, auch im regional räumlichen Zusammenhang, in dieser inhaltlichen und strategischen Konstellation gewünscht sind. Sehen Sie hierbei keine Benachteiligung eines antragsstellenden Trägers?

- Diese Regelung gilt für alle Interessensbekundenden, die sich dem Auswahlverfahren stellen gleichermaßen und stellt insoweit keine Benachteiligung dar. Teil der Bewertung ist auch die Beschreibung des Kooperationsverbundes.

Werden strukturschwache/ländliche Regionen vorrangig mit Projektzusagen versorgt?

- Dies ist nicht vorgesehen.

Wenn wir als Träger bundesweit aufgestellt sind und in 4 Bundesländern ein einheitliches Konzept umsetzen möchten, wie ist das möglich?

- Akti(F) Plus-Projekte sollen einen spezifischen regionalen Ansatz verfolgen, der jeweils mit den Kooperationspartnern abzustimmen ist. Die Projekte sollen daher nicht über mehrere Bundesländer hinweg umgesetzt werden. Anträge desselben Trägers jeweils gesondert für mehrere Standorte sind möglich, wenn es sich um eigenständige Niederlassungen handelt, s. Ausführungen zur nachfolgende Frage und oben S. 10.

Wie wird die "Region" definiert, in der nur eine Antragstellung möglich ist? Bezieht sich der Ausschluss auf den Sozialraum, die Kommune, Kommune in einem Kreisgebiet oder einem Kreis?

- In einer Region kann es mehrere Projektvorhabenträger geben, wenn es sich um mehrere Kommunen/Kreise handelt oder eine anderweitige Abgrenzbarkeit sichergestellt ist.

  Soweit ein Träger mehrere Interessensbekundungen einreichen möchte, gilt die generelle Regelung für bundesweit operierende Träger mit weitestgehend selbständigen regionalen Untereinheiten (zu den Voraussetzungen s. oben S. 10).

In Berlin werden sicher mehrere Projekte bewilligt. In ZEUS wird automatisch ganz Berlin hinterlegt, wenn eine PLZ eingegeben wird. Ist eine örtliche Abgrenzung (z.B. auf einzelnen Bezirke) möglich?

- Ja, das ist möglich. Beschreiben Sie dies bitte im Vorhabenkonzept.

7. Fragen zur Interessenbekundung/ Vorhabenkonzept

Steht das Vorhabenkonzept als Vorlage in Z-EU-S zur Verfügung und vielleicht auch noch woanders?

- Das Vorhabenkonzept finden Sie in Z-EU-S einmal links im Reiter „Dokumente“ und zum anderen im angelegten Vorgang „Interessenbekundung“ unter Teil A „Vorhabendaten“. Hier finden Sie die „Vorhabenbeschreibung“.

Muss jede*r Teilvorhabenpartner*in ein Vorhabenkonzept ausfüllen oder gibt es ein Konzept für alle Partner*innen

- Nein, das Vorhabenkonzept gilt für das Gesamtvorhaben und ist nur einmal für das Gesamtvorhaben auszufüllen.

Gilt die Zeichenbegrenzung im Vorhabenkonzept immer für beide Ziele oder jeweils für eines?

- Die Zeichenbegrenzung gilt für die Gesamtdarstellung der Einzelziele 1 und 2 im Handlungsfeld 1.

8. Z-EU-S

Wo werden die Absichtserklärungen in Z-EU-S hochgeladen?

- Die Absichtserklärungen sind im Teil A Vorhabenpartner beim jeweiligen Partner (Teilvorhabenpartner/ Kooperationspartner) im Klappbereich hochzuladen.

  Wenn es sich um einen Teilvorhabenpartner handelt und Ihr jeweiliger Teilvorhabenpartner in Z-EU-S registriert ist, laden Sie die Absichtserklärung bitte direkt beim jeweiligen Teilvorhabenpartner im Klappbereich hoch. Falls noch keine Registrierung erfolgt ist, dann laden Sie diese Absichtserklärung bitte in den Anlagen zum Vorhaben hoch.

Wo werden die Absichtserklärungen der Jobcenter und Kommune hochgeladen?

- Beim Kooperationspartner, s.o. bzw. falls es sich um einen Teilvorhaben handelt, beim Teilvorhabenpartner, s.o.

Ist es möglich, sich bei Z-EU-S zu registrieren, wenn nicht klar ist, ob eine eigene Interessenbekundung abgeben werden soll oder ein anderer Träger aus der Region im Rahmen einer Kooperation?

- In Z-EU-S kann sich jeder grundsätzlich jede*jeder registrieren. Ob eine Interessenbekundung letztlich eingereicht wird oder nicht ist Ihre Entscheidung.

Ich bin schon im Rahmen eines früheren Vorhabens bei Z-EU-S registriert. Muss ich mich für dieses Vorhaben neu registrieren?

- Nein – hier genügt für die jeweiligen Nutzenden eine Erweiterung der Programmzuordnung in den Nutzerprofilen. Zudem können Rollen und Rechte programmspezifisch im Nutzerprofil vergeben werden.

Welche Rolle benötige ich, damit ich mir selbst Programme zuordnen kann?

- Keine, dies ist nicht möglich.

Gibt es eine Anleitung zu Z-EU-S?

- Sie können die Online-Hilfe für Z-EU-S nutzen (https://www.foerderportal-zeus.de/zeus/#/dialogs/dlghelp?page=https:%2F%2Fwww.foerderportal-zeus.de%2Fzeus%2Fz-oh%2Fpages%2Fe%2Fwillkommen.php)

Kann der Hauptantragssteller auch für einen TVP, der in Z-EU-S registriert ist, die Eingabe des Finanzierungsplans übernehmen?

- Ja der Hauptantragsteller kann jederzeit die Eingaben seiner TVP vornehmen.

Können die beiden Admins gleichzeitig als Sachbearbeiter benannt sein und Projekteinträge vornehmen?

- Grundsätzlich ja. Ein gleichzeitiges Arbeiten in einem Z-EU-S Vorgang ist jedoch nicht möglich. Der Vorgang kann jedoch über Weiterleiten dem nächsten Nutzenden für Einträge zugesteuert werden.

Was heißt bei der Registrierung Vertretungsberechtigt?

- Vertretungsberechtigung bedeutet, ob der Nutzende rechtswirksam für den Vorhabenträger handeln und unterschreiben darf.

Wo hinterlegt man geforderte Unterlagen

- Beim Vorgang selbst im Bereich Anlagen zum Vorhaben. Zudem wird das Vorhabenkonzept im Teil A unter Vorhabendaten – Vorhabenbeschreibung hinterlegt. Absichtserklärungen sind bei den Kooperationspartnern selbst zu hinterlegen

Wenn jemand Administratorin ist, ist sie zugleich auch Nutzerin?

- Grundsätzlich kann der Administrator auch gleichzeitig die Rolle Sachbearbeiter haben, um Vorgänge anzulegen.

Müssen Partner im Kooperationsverbund ohne Weiterleitung von Mitteln auch eine Registriernummer in Z-EU-S haben?

- Kooperationspartner müssen nicht zwingend in Z-EU-S registriert sein. Es reicht, wenn Sie als Kooperationspartner angelegt werden beim Vorhaben.

9. Zielgruppe und Indikatoren

Können Sie die Zielgruppen genauer definieren? Ist die soziale Ausgrenzung und Armut das höhere Kriterium oder der SGB-Bezug/Kinderzuschlag? Wie sieht es mit Asylbewerbenden aus? Sin Alleinerziehende Teilgruppe der SGB-Beziehenden?

- Bei Akti(F) Plus geht es um den Unterstützungsbedarf von Familien und ihren Kindern, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind. Dabei gilt die Aufzählung unter Nummer 1.1 der Förderrichtlinie und die dortige Beschreibung der dazu gehörenden Zielgruppe. Diese konkretisiert den Begriff.
  Asylbewerber*innen sind nur soweit umfasst, als sie den genannten Zielgruppenmerkmalen zuzuordnen sind, d.h. u.a. auch leistungsberechtigt bezüglich der Inanspruchnahme von Leistungen für die Kinder sind und in Abstimmung mit den Partnern im Kooperationsverbund (Jobcenter, Jugendamt…) .
  Alleinerziehende müssen nicht im SGB II/III-Bezug sein

Gilt das Programm für alle Alleinerziehende (z.B. auch mit Vollzeittätigkeiten)

- Ja, auch soweit sie z.B. entweder nicht beim Jobcenter gemeldet und ohne Beschäftigung oder erwerbstätig sind, soweit Unterstützungsbedarf im Sinne der Förderrichtlinie, des Einzelziels 1, gegeben ist.

In der Power Point wurden Alleinerziehende als Zielgruppe aufgezählt. Heißt das, dass diese nicht zwingend Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII beziehen müssen?

- Ja, s.o.

Sind auch Familien umfasst, die noch keine Leistungen beziehen, aber berechtigt sind?

- Ja, s.o.

Sind Eltern mit Behinderung auch ohne SGB II-Bezug etc. umfasst?

- ja, s.o.

Wie definieren sie „von Armut bedroht"? Wo liegt da die Grenze?

- In der amtlichen Sozialberichterstattung des Bundes und der Länder gelten die Armutsgefährdungsschwelle und -quote als relevante Indikatoren für die Messung des Armutsrisikos. Für einen Single-Haushalt im Bundesgebiet belief sich die Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2019 auf rund 1.074 Euro (West-Deutschland ohne Berlin: 1.100 Euro; Ost-Deutschland einschließlich Berlin: 986 Euro), für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern betrug sie 2.256 Euro (West-Deutschland ohne Berlin: 2.311 Euro; Ost-Deutschland einschließlich Berlin: 2.070 Euro). Die Armutsgefährdungsschwelle liegt wie im Rahmen der Eurostat-Statistiken bei 60 % des Median-Äquivalenzeinkommens der Bevölkerung in Privathaushalten der jeweiligen Region. Personen, deren Einkommen unterhalb dieses Schwellenwertes liegt, gelten demnach als einkommensarm. Die Armutsgefährdungsquote spiegelt den Bevölkerungsanteil wider, dessen Einkommen die Armutsgefährdungsschwelle unterschreitet. Die einschlägigen Daten basieren – im Unterschied zur Eurostat-Statistik – auf dem Mikrozensus.

  Bezüglich der Adressierung der Zielgruppen gelten jedoch die Ausführungen zur ersten Frage, s.o. Sie stimmen gemäß der Vorgabe der Förderrichtlinie unter Ziffer 1.1. gemeinsam mit den Kooperationspartnern (insbes. Jobcenter, Jugendamt…) Zielgruppenzuschnitt und Bedarf ab.

Zur Familie als Outputindikator: wird jede Familie mit "1" gezählt, unabhängig davon, ob 2 Elternteile oder nur 1 Elternteil unterstützt wird?

- Familien werden mit 2 Personen gezählt, siehe Leitfaden unter C.10.

Wenn der Eintritt in ein Arbeitsverhältnis ein "langfristiges Ziel" und zugleich "Erfolgskriterium" das tatsächlich erreicht werden sollte ist, dann sollte es ziemlich niedrig angesetzt sein. Ist das so?

- Setzen Sie sich realistische Ziele und geben Sie an, auf welcher Basis die von Ihnen im Förderportal Z-EU-S im Projektzeitraum eingegebenen Ziel- bzw. Sollwerte für die **Output- und Ergebnisindikatoren** (in absoluten Zahlen) in Einzelziel (1) ermittelt wurden.

Können wir uns auch nur auf Alleinerziehende beziehen, oder zwingend auch immer auf deren Kinder?

- Es geht um Familien und deren Kinder bzw. um Alleinerziehende und deren Kinder.

Gibt es keine Altersbeschränkung mehr bei erwachsenen Kindern?

- Die Begrenzung auf 18 Jahre, die noch im Akti(F)-Programm galt, ist entfallen. Erreicht werden sollen sowohl unter 18-jährige Kinder als auch Heranwachsende, i.d.R. bis zu 25 Jahren in Abstimmung mit den Kooperationspartnern (Jobcenter, Jugendamt etc.).

Dürfen auch Mütter beraten werden, deren Ehemänner berufstätig sind und die deshalb nicht im Leistungsbezug sind?

- Ja.

Können Kinder auch direkte Zielgruppe/Teilnehmende sein?

- Nein.

Migrant*innen waren in Vorläuferprogramm eine zentrale Zielgruppe. Gibt es einen Grund, warum sie hier nicht so deutlich benannt sind?

- Diese sind miterfasst, wurden aber nicht nochmals gesondert aufgeführt, zentrale Zielgruppe sind Familien mit Unterstützungsbedarf. Im Vorgängerprogramm waren sie gemäß Förderrichtlinie nicht zentrale Zielgruppe.

Zählen nur die erwachsenen Angehörigen der Familie/Bedarfsgemeinschaft als Teilnehmende des Projektes, oder auch die Kinder? Zählen die erwerbsfähigen Heranwachsenden der Familie als originäre Teilnehmende des Projektes im Sinne der Kennzahlen?

- Als Outputindikatoren zählen Familien sowie Alleinerziehende mit 2 Personen, nicht aber die Kinder. Diese sind nicht mit einem Eintrittsfragebogen zu erfassen.

Zur Outputindikatorik: wer alles ist ein*e Teilnehmende*r? Im Vorläuferprogramm waren auch Bagatell-Teilnehmende mitberücksichtigt, die unter 8 Stunden à 45 Minuten an Maßnahmen teilgenommen haben. Wird das in diesem Programm auch so sein?

- Als Output zählt die Zahl der beratenen Personen. Dazu zählen nicht eine erste Kontaktaufnahme und nicht die Anzahl der Beratungsgespräche.
  Damit eine Person als „Output“ gewertet werden kann, muss eine sogenannte „eingehende Beratung“ stattgefunden haben.

  Für die Teilnehmenden gilt eine Bagatellgrenze von acht Stunden. D.h. nur Personen, die mehr als acht Stunden an Maßnahmen Ihres Projektes teilnehmen, können als Teilnehmende erfasst und gezählt werden.

  Eine sogenannte eingehende Beratung soll den zu Beratenden/ den Ratsuchenden die Möglichkeit eröffnen, ihre Probleme zu besprechen und sie dabei langfristig unterstützen, Entscheidungen zu treffen und möglichst selbstständig und selbstkontrolliert Lösungen herbeizuführen
  Die gleiche Regelung galt bereits im Vorgängerprogramm für die Teilnehmendenerfassung. Unabhängig davon können Bagatellfälle ggfs. gesondert erfasst und im Rahmen von Sachberichten abgefragt werden.

Wie werden die Ergebnisndikatoren erhoben? Mit Arbeitsverträgen, Listen?

- Die Ergebnisindikatoren werden über den „Fragebogen für Teilnehmende-Austritt“ erfasst

Wie sind Teilnehmende "ausländischer Herkunft" definiert? Ist die Mindestanforderung ein Aufenthaltstitel? Was ist mit Menschen aus der Ukraine?

- Zu diesem Outputindikator gehören Menschen mit Migrationshintergrund, Drittstaatsangehörige sowie anerkannte Minderheiten.
  Menschen aus der Ukraine können ebenfalls Zielgruppe sein.

Können wir einen Schwerpunkt auf Familien aus Südosteuropa legen?

- Der Schwerpunkt sollte sich nach den spezifischen Bedarfen der Region gestützt durch die Einschätzung Ihrer Kooperationspartner (insbesondere Jobcenter) richten. Familien aus Südosteuropa können adressiert werden soweit die Voraussetzungen zu Nummer 1.1. der Förderrichtlinie erfüllt sind.

Wenn erwachsene Kinder noch im Haushalt der Eltern leben und über das Projekt in Ausbildung/Arbeit vermittelt werden, werden sie dann als Einzelperson gezählt oder gehören sie zur Familie

- nein

10. Einzelziele/ Handlungsfelder

Kann man kein Vorhabenprojekt nur für das Einzelziel 1 einreichen?

- Nein, Einzelziel 1 **und** Einzelziel 2 sind verpflichtend umzusetzen.

Muss es überall dort wo das Handlungsfeld 1 umgesetzt wird, auch eine Vernetzungsstelle geben?

- Die Vernetzungsstelle soll übergeordnet alle Träger bei der Umsetzung des Einzelziels 2 nach Maßgabe der in der Förderrichtlinie beschriebenen Aufgaben unterstützen. Ess wird nur eine Vernetzungsstelle gefördert.

Ist die Vernetzungsstelle ein Monolith oder gibt es mehrere Komponenten, die an unterschiedliche Partner vergeben werden?

- Nein, es wird nur eine Vernetzungsstelle gefördert, s.o.

Sind neben Betreuungsangeboten auch andere Angebote für Kinder möglich, z.B. Gruppenangebote mit thematischen Schwerpunkten (z.B. traumapädagogische Elemente, Suchtproblematik bei Eltern ...).

Sind auch spezielle Angebote für Kinder möglich oder nicht (außer der Kinderbetreuung)?

- Die Kinderbetreuung soll während des Beratungsprozesses sichergestellt werden, es geht aber nicht um gesonderte Angebote für Kinder. Die Beratungs-und Coachingangebote können thematische Schwerpunkte haben, die die ganze Familie betreffen.

11. Sonstige Fragen

Muss eine AZAV-Zertifizierung vorliegen?

- Nein, diese ist keine Voraussetzung.

Was meint die Formulierung "Synergie-Effekte zum Programm ElternChancen und den Elternbegleiter*innen"?

- Es ist ein Erfahrungsaustausch mit dem Programm „ ElternChanceN - mit Elternbegleitung Familien stärken“ im Rahmen des Vernetzungsprozesses der Akti(F) Plus-Projekte vorgesehen. Beide Programme sollen auf Bundeseben zur Bekämpfung

der Kinderarmut beitragen. Darüber hinaus sollte die Beratung soweit auch Elternbegleiter*innen vor Ort aktiv sind, bei Bedarf abgestimmt werden.

Bisher sollte AktiF selbst keine eigenen Angebote machen, sondern was Förderangebote angeht das sozialräumliche/ lokale Netzwerk und die vorhandenen Angebote nutzen. Hat sich das jetzt geändert?

- Nein, es geht nach wie vor um Beratung und Coaching in dem unter Nummer 2.2 der Förderrichtlinie beschriebenen Rahmen zur Erreichung des Einzelziels 1, darunter u.a. auch der Verweisberatung zu weiteren Hilfsangeboten etc.

Wo finden wir die Power-Point?

- Auf der Website https://www.esfplus.de/aktif-plus und unter „Dokumente“ in Z-EU-S